

Veränderungen vornehmen. Es wurde anerkannt, daß durch diesen Paragraphen das Recht des Urhebers im Vergleiche zu dem bisherigen Rechte ungleich besser geschützt sei. Jedoch drückte der Paragraph sich nicht bestimmt genug über das Recht des Redakteurs einer Tageszeitung aus, an den Beiträgen von Reportern und sonstigen Mitarbeitern redaktionelle Veränderungen, Abstriche etc. vorzunehmen. Eine Modifikation oder wenigstens eine Interpretation zu diesem Paragraphen sei nötig.

§ 17 führte zu lebhafter Debatte. Er sagt: „Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn ohne wesentliche Veränderung des Inhalts 1. aus Zeitungen oder aus Zeitschriften tatsächliche Mitteilungen abgedruckt werden, die zu den Tagesneuigkeiten oder vermischten Nachrichten gehören; 2. aus Zeitungen einzelne Artikel abgedruckt werden, die nicht mit dem Verbote des Nachdrucks oder einem allgemeinen Vorbehalte der Rechte versehen sind. Wer nach Maßgabe dieser Vorschriften den Abdruck bewirkt, hat die Quelle deutlich anzugeben. Der Abdruck von Ausarbeitungen wissenschaftlichen, technischen oder unterhaltenden Inhalts ist in jedem Falle unzulässig.“ Die Tendenz dieses Paragraphen, einerseits das bisher gelübte Raubsystem vieler kleineren Zeitungen zu unterdrücken, andererseits aber diesen kleineren Zeitungen die Existenzfähigkeit nicht zu rauben, wurde gebilligt. Jedoch soll die Bestimmung „ohne wesentliche Veränderung“ weggelassen und bei Ziffer 2 eingefügt werden „ohne Veränderung“ oder „ohne Entstellung“. Außerdem sollen die Begriffe „Tagesneuigkeiten“ und „vermischte Nachrichten“ von dem Gesetzgeber entweder deutlich umschrieben oder durch geeignetere Worte ersetzt werden.

§ 44 will in Absatz 2 die Veröffentlichung von Privatbriefen, Tagebüchern und persönlichen Aufzeichnungen, an denen ein geschütztes Urheberrecht nicht besteht, in Strafe nehmen. Dieser Absatz 2 soll gestrichen werden. — Außerdem ist der Verein der Ansicht, daß Schriftwerke, Vorträge und Abbildungen auf die gleiche Dauer zu schützen seien wie Werke der Tonkunst, für die eine Dauer des Schutzes von 50 Jahren vorgesehen ist, während nach dem Entwurf der Schutz für Schriftwerke nur 30 Jahre dauern soll. Die gleiche Dauer des Schutzes soll als prinzipielle Frage zu betrachten sein. — Für die vom Justizministerium in Aussicht genommene Beratung des Gesetzentwurfs wurde vom Verein dessen erster Vorsitzender, Herr Dr. Georg Hirth, als Vertreter gewählt.

Telephon und Urheberrecht. — Während der Elektrizitäts-Ausstellung in Brüssel hatte eine Telephon-Gesellschaft in einem Pavillon eine Anzahl sogenannter Theatrophone aufgestellt und sie mit einem Konzertsaal in der Stadt verbunden, so daß die Besucher des Pavillons die Vokal- und Instrumental-Vorträge mit anhören konnten. Der Komponisten-Verband hatte die Telephon-Gesellschaft mehrere Male aufgefordert, eine ihren Einnahmen aus diesem Unternehmen entsprechende Abgabe zu zahlen; die Gesellschaft hatte sich jedoch immer geweigert, indem sie erklärte, daß das Konzerthaus in der Stadt schon Gebühren für die Aufführung der auf dem Spielplan stehenden Stücke zahle. Die telephonischen Konzerte wurden fortgesetzt, aber als eines Abends die Drähte ein Stück aus „Rigoletto“ übertrugen, wurde im Namen Giuseppe Verdis gegen die Gesellschaft ein Prozeß angestrengt. In der Klageschrift behauptete Verdi, daß es nicht erlaubt sei, der Ausführung eines Werkes eine größere Öffentlichkeit zu geben als die von dem Tondichter selbst gestattete, und daß die telephonische Uebersetzung ein zweites Konzert darstelle, das gleichfalls den Gesetzen über die Urheberrechte unterworfen sei. Nach langen Verhandlungen machte der Brüsseler Friedensrichter die Begründung Verdis auch zu der seinigen. Verdi erhielt für jede unerlaubte Aufführung eine Entschädigung von 5 Francs zugebilligt, und der Gesellschaft wurde verboten, in Zukunft neue Aufführungen ohne Ermächtigung zu veranstalten.

Vermutlich gestohlene Bücher. — Wir empfangen folgende Zuschrift zur Veröffentlichung:

Am 7. d. M. wurde der mehrfach vorbestrafte Bildhauer Senger aus Brünn wegen wiederholten Diebstahls von der hiesigen Strafkammer zu 1 1/4 Jahren Zuchthaus verurteilt. Im Besitze des Verurteilten wurde eine Reihe neuer Werke gefunden, von denen angenommen wird, daß sie aus Diebstählen herrühren. Aus diesem Grunde hat der Staatsanwaltsvertreter die Auslieferung der angeblich von Senger in Wien gekauften Bücher verweigert. Senger war in den letzten Monaten vor seiner hier erfolgten Verhaftung in Breslau, Hirschberg und Liegnitz. Handlungen in diesen Städten, denen in letzter Zeit Bücher abhanden gekommen sind, wollen unter Angabe der genauen Titel der hiesigen Staatsanwaltschaft Mitteilung machen.

Görlitz.

Victor Unger.

Cröllwitzer Papierfabrik A.-G. in Cröllwitz bei Halle a/S. — Die Dividende aus dem Ertrage des abgelaufenen Geschäftsjahres 1898/99 beträgt 18% (im Vorjahre 24%). Das

gegen die Vorjahre weniger günstige Ergebnis erklärt sich, wie der Rechenschaftsbericht bemerkt, aus allgemeinen Preisrückgängen, die namentlich bei besseren Papierforten erheblich waren. Der Bruttogewinn betrug 520 355 M (im Vorjahre 633 827 M). Dagegen war die Erzeugungsmenge bedeutender: 5 015 210 kg gegen 4 867 576 kg im Vorjahre. Der Gewinn findet folgende Verwendung: Abschreibungen 108 849 M (im Vorjahre 106 881 M) Tantiemen 84 348 M (im Vorjahre 126 280 M), 18% Dividende, gleich 243 000 M (im Vorjahre 24%, gleich 324 000 M), Erneuerungsfonds 80 000 M (wie im Vorjahre), Vortrag 5510 M (im Vorjahre 1327 M).

Zur Durchführung des Buchdrucker-Lohn tariffs. — Die Zeitschrift für Deutschlands Buchdrucker, die vom Deutschen Buchdrucker-Verein herausgegeben wird, veröffentlicht im amtlichen Teile ihrer Nummer vom 19. d. M. den nachfolgenden

„Ausruf an sämtliche deutsche Buchdruckergehilfen!“

„Im vergangenen Jahre um fast dieselbe Zeit richteten wir einen Ausruf an diejenigen Kollegen, die noch nicht zu den Bedingungen des 1896er Tarifes arbeiteten oder in Druckereien standen, die den Tarif schriftlich noch nicht anerkannt hatten. Wir forderten damit dieselben gleichzeitig auf, an einem bestimmten Termine von ihren Prinzipalen Entlohnung und Arbeitszeit nach dem Deutschen Buchdrucker-tarife zu verlangen und um eine schriftliche Anerkennung desselben nachzusuchen; es hatte dies zur Folge, daß sich weitere 600 Firmen unserer Tarifsache angeschlossen und mehr als 3000 Gehilfen in den Genuß der tariflichen Bedingungen gesetzt wurden. Nach einer, allerdings nicht umfassenden, Gehilfenstatistik arbeiteten im Vorjahre bereits mehr als 30000 Gehilfen zu den Bestimmungen des Deutschen Buchdrucker-tarifes; rechnen wir selbst zu dieser noch nicht vollständigen Ziffer die stets vorhandene Zahl Kranker, Arbeitsloser u. s. w. in Höhe von einigen Tausend, so ist die Zahl der noch vorhandenen nichttariftreuen Gehilfen nur eine verhältnismäßig geringe. Unsere Agitation ist damit aber eine sehr erschwerte geworden, und richten wir deshalb unsern heutigen Ausruf an alle tariftreuen Gehilfen, uns in dieser Agitation bis in den kleinsten Ort hinein zu unterstützen; überall sollen diejenigen Gehilfen aufgerüttelt und an ihre kollegiale Pflicht erinnert werden, die sie zwingt, nicht unter den Bedingungen zu arbeiten, die im Tarife als recht und billig für alle Gehilfen bezeichnet sind.

„Um auch den letzten der Nachzügler heranziehen zu können, schlagen wir vor, dahin zu wirken, daß alle noch unter Tarif arbeitenden Gehilfen am Sonnabend, den 28. Oktober, bei ihren Prinzipalen das Verlangen auf tarifmäßige Entlohnung und Arbeitszeit stellen, im Falle der Nichtbewilligung aber die einzige Konsequenz der Kündigung ziehen. Die Kreisvertreter, deren Adressen und Zuständigkeitsbezirke wir am Schlusse dieser Nummer veröffentlichen, sind von den Kollegen über den prinzipalseitig erhaltenen Bescheid sofort zu unterrichten, damit dieselben die hieraus sich ergebenden Maßnahmen rechtzeitig treffen können. Diejenigen Kollegen, die durch Eintreten für den Tarif ihre Kondition verlieren, werden — wie im Vorjahre — durch die bei dem Tarif-Amte gemeldeten Prinzipals- und Gehilfen-Arbeitsnachweise untergebracht; dagegen werden diejenigen Gehilfen, welche die Stellen der für den Tarif eintretenden Gehilfen besetzen, sämtliche Arbeitsnachweise verschlossen.

Den 10. Oktober 1899.

Mit kollegialischem Grusse!

Die Gehilfenmitglieder im Tarif-Amte und Tarif-Ausschüsse
des Deutschen Buchdrucker-
(Folgen die Namen.)

Deutsche Verlagsanstalt in Stuttgart. — Die 18. ordentliche Generalversammlung der Aktionäre ist auf den 30. Oktober d. J. einberufen. Auf der Tagesordnung steht eine Reihe von Veränderungen im Statut, von denen sich der größere Teil durch das neue Handelsgesetzbuch nötig macht. Nur eine Veränderung ist anderer Art und wird den schon früher verwirklichten Verzicht auf Führung der Firma R. Thienemanns Verlag zum Ausdruck bringen. — Der Bruttogewinn des Geschäftsjahres 1898/99 beträgt 402 807 M 67 S (1897/98: 402 854 M 50 S). Als Nettogewinn bleiben (nach Abschreibung von 75 519 M 4 S) 327 288 M 63 S. Hiervon würde zunächst die Vordividende für die Aktionäre mit 5% des Aktienkapitals (von 3 000 000 M) mit 150 000 M abgehen, sodann die fixen Remunerationen an die Angestellten und Arbeiter mit 25 000 M und vom Reste die Tantiemen an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder mit 15% = 22 843 M 29 S. Zur Verfügung der Generalversammlung bleiben 138 184 M 8 S. Es werden Verteilung einer Superdividende von 4 1/2% mit 135 000 M und Vortrag von 3184 M 8 S auf neue Rechnung vorgeschlagen. Die Gesamtdividende würde somit 9 1/2% betragen.